

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich **PLAN-ARCHIV**

Sitzung vom 9. März 1977

B.N.P. Nr. **10**Rorbas

994. Quartierplan. Am 20. Januar 1977 ersuchte der Gemeinderat Rorbas um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Februar 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Ebnet Nr. 2 Ost. Dieser Beschluss wurde am 1. März 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 14. Januar 1977 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Weiacherstrasse HVS U, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Nordwesten durch die Birkenstrasse bzw. durch die bestehende Bebauung längs derselben, im Südwesten durch die Grenze des Baugebiets sowie im Osten durch den Neuweg, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Rorbas wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die Grunderschliessung ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die von der Weiacherstrasse HVS U, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, abzweigende Quartierstrasse A (Stichstrasse) sowie die von derselben abzweigenden beiden Stichstrassen, die Quartierstrassen B und C. Zwischen der Quartierstrasse A und der Birkenstrasse wurde ferner noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden.

Die mit je 18 m an den Quartierstrassen A und B festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die Baulinien an der Weiacherstrasse HVS U, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, müssen in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt werden.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 4,1 % bei der Quartierstrasse A und 2,4 % bei der Quartierstrasse B auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rorbas vom 20. Februar 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Ebnet Nr. 2 Ost mit Bau- und Niveaulinien an den Quartierstrassen A und B wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rorbas, 8427 Rorbas-Freienstein, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. März 1977

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller